Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle	Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt:	Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0		Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430		Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de		
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de		

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	24.08.2022

Rückfrage zur Beantwortung der Anfrage des Aufbruch! DS-Nr.: 22/0301

Anfrage ohne Ausschuss, Aufbruch!, Ds.-Nr.: 22/0359

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie sind diese Differenzen zu erklären bzw. wie sind sie begründet?

Antwort:
Nach Recherchen hierzu in der Verwaltung kann mitgeteilt werden, dass die Finanzverwaltung NRW im Internet auf Folgendes hinweist: *„Für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes ist dem jeweiligen Finanzamt ausschließlich der aktuelle Bodenrichtwert vom 01.Januar 2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) anzugeben. Die Daten können unter www.grundsteuer-geodaten.nrw.de abgerufen werden.“*

Eine Diskrepanz zwischen den für Sankt Augustin veröffentlichten Bodenrichtwerten auf dem Grundsteuer-Portal (www.grundsteuer-geodaten.nrw.de) und dem Informationsportal für die Bodenrichtwerte, in dem die veröffentlichten Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses zuletzt für 2022 eingestellt werden (www.boris.nrw.de), konnte seitens der Verwaltung ebenfalls nicht festgestellt werden.

Bereits in der Beantwortung der ursprünglichen Anfrage wurde mitgeteilt, dass die Bodenrichtwerte jährlich zum Stichtag 01.01. neu festgesetzt und vor der Veröffentlichung bekanntgemacht werden. Eine Neufestsetzung zum Stichtag zum 01.07. ist der Verwaltung nicht bekannt und wurde in Sankt Augustin auch nicht bekanntgemacht.

Den Grundstückseigentümern wurde jedoch mit Blick auf die Grundsteuererklärung seitens der Finanzverwaltung ein Datenblatt über jedes Grundstück zur Prüfung ausgehändigt. Auf diesem Datenblatt wurden ebenfalls die Bodenrichtwerte eingetragen. Ob hier ggfs. fehlerhafte Werte einzelnen Grundstückseigentümern zugesendet wurden, kann seitens der Stadtverwaltung nicht zweifelsfrei beurteilt werden. Zuständig wäre hier die Finanzverwaltung NRW.

Frage 2:
Welche Relevanz haben die differenten Werte in der Praxis bzw. welche Relevanz werden sie haben, wenn die Grundsteuerreform in Kraft gesetzt sein wird?

Antwort:
Siehe hierzu die Beantwortung zu Frage Nr. 1 – Eine Diskrepanz zwischen den veröffentlichten und den für die Grundsteuererklärung anzusetzenden Bodenrichtwerten in Sankt Augustin ist der Verwaltung nach Sichtung der zugänglichen Quellen nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister